



**Gemeinde
Salzbergen**

LANDKREIS EMSLAND

**Bebauungsplan Nr. 115
„Feldhook III, 2. und 3. Teilbereich“**

**Brutvogelkartierung
und Artenschutzbeitrag**

Projektnummer: 221289
Datum: 2022-08-23

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	BRUTVÖGEL	4
2.1	Methodik.....	4
2.2	Ergebnis	5
2.3	Bewertung	7
3	ARTENSCHUTZBEITRAG.....	9
3.1	Rechtliche Grundlagen	9
3.2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	12
3.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen	16
	3.3.1 Fledermäuse.....	16
	3.3.2 Brutvögel.....	18
3.4	Zusammenfassung.....	20
4	LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS.....	21

Wallenhorst, 2022-08-23

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann
Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2022-08-23

Proj.-Nr.: 221289

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Salzbergen stellt den Bebauungsplan Nr. 115 „Feldhook III, 2. und 3. Teilbereich“ auf. Vorgesehen ist die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten und damit die Erweiterung der nördlich und westlichen liegenden Wohnsiedlungen.

Das Plangebiet weist eine Flächengröße von ca. 6,71 ha auf und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Norden sowie Westen werden kleine Teilbereiche der angrenzenden Bebauungspläne integriert. Südlich schließt sich ein Kiefern- und Lärchenforst (Brusthöhendurchmesser meist 15 – 25 cm) auf sandigen Böden an. Im Osten liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.



Abbildung 1: Überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche im Plangebiet und angrenzender Siedlungsbereich (Blickrichtung Nord)

Zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Brutvogelkartierung im Frühjahr 2022. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung und der Artenschutzbeitrag werden im vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Brutvögel

2.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung erfolgte entsprechend der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) mit 6 flächendeckenden Begehungen inkl. einer Dämmerungsbegehung. Dabei wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- Warnende, verleitende Altvögel,
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- Bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale werden diese als ein Brutrevier gewertet werden (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Radolfzell). Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erfassung von Arten mit besonderer Planungsrelevanz¹, die mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare dokumentiert werden. Die weiteren, häufigen Brutvogelarten werden qualitativ erfasst. Im Zuge der Revierkartierung erfolgt weiterhin eine Begutachtung der vorhandenen Gehölze im Umfeld des Plangebietes durch Sichtkontrolle auf möglicherweise vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (größere Nester, offensichtliche großvolumige Baumhöhlungen).

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetter/ Bemerkungen
22.03.2022	16.45 – 17.30 Uhr und 19.45– 20.15 Uhr	19°C, sonnig, Einsatz Klangattrappe
13.04.2022	07.00 – 07.35 Uhr	11°C, diesig/neblig, windstill
02.05.2022	06.30 – 07.00 Uhr	7°C, weitgehend wolkenfrei, trocken, windstill
19.05.2022	08.00 – 08.40Uhr	19°C, sonnig, leicht windig
10.06.2022	22.30 – 23.00 Uhr	19°C, bewölkt, trocken, windstill
01.07.2022	06.30 – 07.00 Uhr	14°C, stark bewölkt, trocken leicht windig

¹ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

2.2 Ergebnis

Im Rahmen der Begehungen wurden 29 Arten im Untersuchungsraum (Planbereich und Umfeld) ermittelt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet wurden als Nahrungsfläche aufgesucht, revieranzeigende Brutvögel traten hier nicht auf. Die Hecke im östlichen Plangebiet wurde von häufigen Arten ohne spezifische Habitatansprüche wie Amsel, Zilpzalp und Rotkehlchen besiedelt. Mit Türkentaube, Haussperling und Bachstelze traten innerhalb der vorhandenen Wohnsiedlung typische Arten der ländlichen Siedlungsräume auf. Diese noch häufigen und weiterhin als ungefährdet eingestuften Arten weisen in den letzten Jahren starke Bestandsrückgänge auf². Buntspecht und Eichelhäher wurden als typische Waldarten in den südlich angrenzenden Waldflächen erfasst. Am Waldrand wurde hier eine Waldschnepfe einmalig überfliegend ermittelt.

Gefährdete Arten traten erst im weiteren Umfeld des Plangebietes auf. Auf den Ackerflächen östlich des Plangebietes wurden in ca. 250 m Entfernung 3 Kiebitze (RL 3) brütend nachgewiesen. Hier konnte zudem ein Rebhuhn (RL 2) einmalig rufend verhört werden. Westlich des Plangebietes im Bereich der Holstener Straße wurde der Star (RL 3) mehrfach erfasst, einmalig auch die in Niedersachsen gefährdete Gartengrasmücke (RL 3).

In der folgenden Tabelle sind alle nachgewiesenen Arten mit Status aufgeführt. Besonders planungsrelevante Arten sind im Fettdruck hervorgehoben und in der Abbildung 2 räumlich verortet.

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ³	N ⁴	T	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Nahrungsgast, Reviervogel in der Hecke, im südlichen Wald und den Siedlungsbereichen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsraum
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	Reviervogel im südlichen Wald
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	Reviervogel im südöstlichen Wald
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	Reviervogel östlich des Plangebietes
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	Reviervogel im südlichen Wald
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	Reviervogel im südlichen Wald
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	3	3	Brutzeitfeststellung westl. Holstener Straße

² Krüger, T. & K. Sandkühler 2021: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens. 9. Fassung Oktober 2021. In: INN 2/2022, NLWKN

³ RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

⁴ Krüger, T. & K. Sandkühler 2021: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens. 9. Fassung Oktober 2021. In: INN 2/2022, NLWKN

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ³	N ⁴	T	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsbereich
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	Reviervogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	Streng geschützt, 3 Brutnachweise ca. 250 m östlich des Plangebietes
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	Brutzeitfeststellung in südwestlicher Waldauflichtung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Reviervogel im südlichen Wald
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	Nahrungsgast
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	Einmalige Brutzeitfeststellung am 2.5. ca. 300 m östlich des Plangebietes, außerhalb Untersuchungsraum
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Reviervogel, Nahrungsgast
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Reviervogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	Reviervogel südl. des Plangebietes
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	Reviervogel im Bereich Holstener Straße westlich des Plangebietes
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	Reviervogel im westlichen Siedlungsbereich
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	-	-	Einmalig überfliegend erfasst am 10.06.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Reviervogel

Rote Listen D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (RYSILAVY, T. et al. 2020)/ Niedersachsen/ Region Tiefland West (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2021): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet



Abbildung 2: Reviermittelpunkte (Kie = Kiebitz, S = Star) oder Beobachtungspunkte (Gg = Garten-
grasmücke, Re = Rebhuhn, Was = Waldschnepfe) gefährdeter Arten bzw. Arten der
Vorwarnliste,

rote Linie = ungefähre Abgrenzung des Geltungsbereiches und Lage des Bebauungsplanes Nr. 115
[Quelle Digitales Orthophoto: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Lan-
desvermessung Niedersachsen, ©2021 | Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) | [https://opengoe-
data.lgl.niedersachsen.de/#dop](https://opengoe-
data.lgl.niedersachsen.de/#dop)]

2.3 Bewertung

Eine besondere Planungsrelevanz ergibt sich für die Lebensstätten der streng geschützten Vogelarten sowie für faunistisch bedeutsame Bereiche der Wertstufen hoch oder sehr hoch, bzw. bedeutsame Verbundkorridore⁵. Bei faunistischen Bereichen mit Grundbedeutung (Wertstufe gering, mittel) werden die Funktionen über die Biotoptypen mitberücksichtigt.

Für eine Bewertung des Plangebietes nach dem in Niedersachsen üblichen Bewertungsmodell für Brutvögel von Behm & Krüger (2013⁶) ist das Untersuchungsgebiet (B-Plan ca. 6,7 ha und Umfeld) zu klein. Es erfolgt daher eine Einstufung nach Brinkmann (1998⁷). Streng geschützte Arten werden über beide Bewertungssysteme nicht erfasst.

⁵ Vgl. NLStBV 2011: Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Stand März 2011. Hannover

⁶ Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung

⁷ Brinkmann, R. 1998: Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. INN 4/98 Hannover

Bewertung von Tierlebensräumen nach Brinkmann (1998):

Wertstufe I (sehr hohe Bedeutung)

- Ein Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tierart oder
- Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Tierarten oder
- Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
- Vogelbrutgebiete nationaler und landesweiter Bedeutung
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an sehr stark gefährdete Lebensräume.*

Wertstufe II (hohe Bedeutung)

- Ein Vorkommen einer stark gefährdeten Tierart oder
- Vorkommen mehrerer gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
- Vogelbrutgebiete nationaler und lokaler Bedeutung
- Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an stark gefährdete Lebensräume*

Wertstufe III (mittlere Bedeutung)

- Vorkommen gefährdeter Tierarten oder
- allgemein hohe Tierartenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an gefährdete Lebensräume*

Wertstufe IV (geringe Bedeutung)

- Gefährdete Tierarten fehlen und
- bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte stark unterdurchschnittliche Tierartenzahlen.

Wertstufe V (sehr geringe Bedeutung)

- Anspruchsvollere Tierarten kommen nicht vor.

Die Ackerfläche im Plangebiet war nicht besiedelt. Erst in der östlichen Hecke und den Hausgärten kommen verschiedene Vogelarten vor, die alle als ungefährdet eingestuft sind und keine spezifischen Habitatansprüche aufweisen. Dem Planbereich selber und dem unmittelbaren Umfeld kommt nur eine geringe Bedeutung zu, Brutreviere gefährdeter Arten sind nicht vorhanden. Erst die Ackerfläche weiter östlich weist mit Vorkommen des streng geschützten und in Deutschland stark gefährdeten (RL D 2, RL Nie 3) Kiebitzes eine hohe Bedeutung auf.

3 Artenschutzbeitrag

3.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG⁸ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁹

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
---	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)

⁸ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁹ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

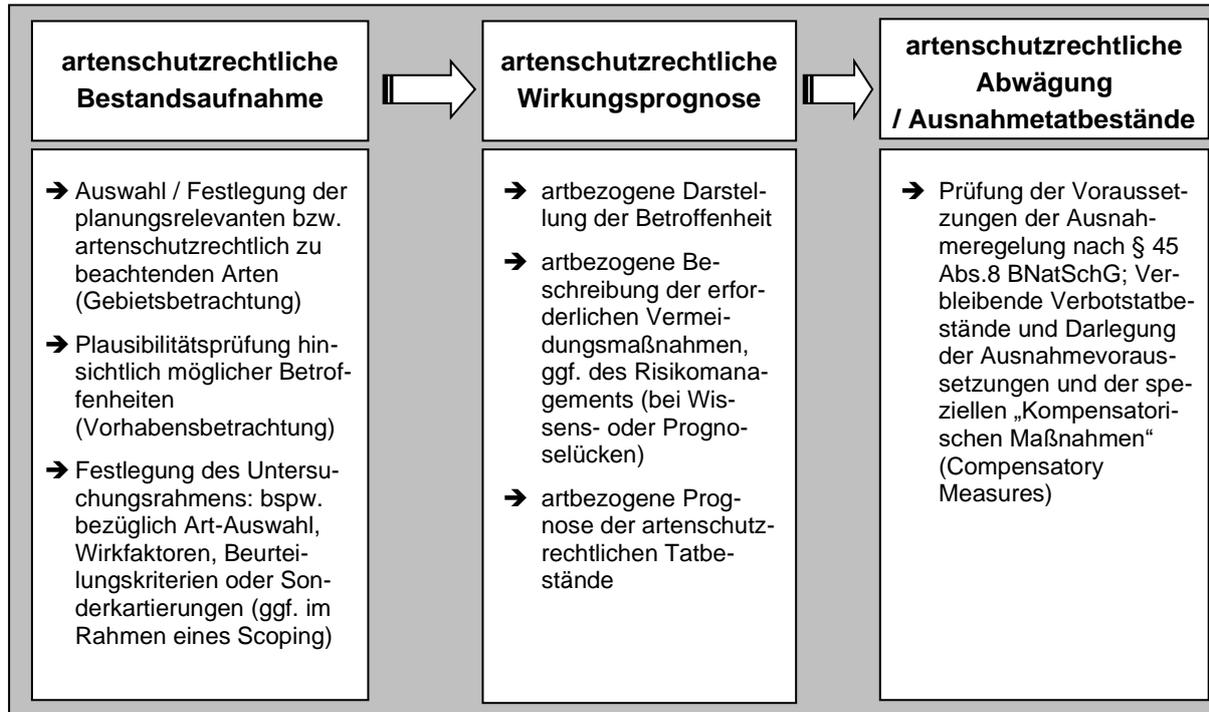
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bei dem ca. 6,71 ha großen Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine ackerbaulich genutzte Fläche am Rand der Ortschaft Holsten-Bexten. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Strauch-Wallhecke aus heimischen Gehölzen, die nur vereinzelt Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser bis ca. 30 cm aufweist. Zwischen der betroffenen Ackerfläche und einem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Neubaugebiet befindet sich eine teilweise als Lagerfläche genutzte Brache (gemischter Bestand aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren). Am westlichen Rand ragen Teile eines angrenzenden Wohngebietes in das Plangebiet, die sich in der Örtlichkeit zum größten Teil als Hausgärten darstellen, teilweise befinden sich Gebäudeteile und Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes. Weiterhin befindet sich ein Entwässerungsgraben im Nordwesten des Plangebietes.

Das Plangebiet schließt an westlich gelegene Wohnbebauung (Bebauungsplan Nr. 76) an. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein im Bau befindliches Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 87). Hinter der östlich verlaufenden Wallhecke befindet sich eine größere Ackerfläche. Südlich und südöstlich des Plangebietes befinden sich Nadelforste, die vorwiegend aus Lärchen (südöstlich) oder Kiefern (südlich) bestehen.

Die Ortsrandlage des Plangebietes (unmittelbar angrenzende Wohngebiete mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche usw.) sowie angrenzende Wege sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹⁰ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzender Flächen keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche vorhanden sind. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich ca. 175 m nördlich des Plangebietes (für Brutvögel wertvoller Bereich mit offener Bewertungseinstufung).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte im Jahre 2022 eine Erfassung der Brutvögel (sh. Kap. 2). Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt.

¹⁰ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 22.08.2022 von www.umweltkarten-niedersachsen.de



Abbildung 3: Blick von der südlichsten Ecke des Plangebietes in nördliche Richtung (November 2021).



Abbildung 4: Blick auf die Wallhecke am östlichen Plangebietsrand (November 2021).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹¹ (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz¹² sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 2: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Quartierpotenzial ist prinzipiell in Gebäuden und ggf. in Gehölzbeständen im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Evtl. Nutzung der Offenlandflächen als Teil-Nahrungshabitat und der Wallhecke als Leitstruktur und/oder Jagdhabitat. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung in den überplanten Bereichen; bislang keine belegten Nachweise im Raum
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Erfassung 2022:</u> Nachweis von insgesamt 29 Arten, davon 24 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung in den überplanten Bereichen
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	

¹¹ NLWKN (Hrsg.) 2008: *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. INN 3/2008.

¹² NLWKN (Hrsg.) 2011: *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover unveröff.

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Kammolch	Anh. II und IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Käfer</i>		
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt-vorkommen in Niedersachsen)
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzprüfung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppe der Brutvögel erfolgte im Jahre 2022 eine Erfassung. Im Zuge einer durchgeführten Biototypenkartierung und an den Terminen der Brutvogel-Erfassung wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst insbesondere die geplante Ausweisung eines Wohngebietes mit dazugehörigen Erschließungsstraßen. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird eine Fläche mit Anpflanz- und Erhaltungsbindung festgesetzt. Der vorhandene Entwässerungsgraben wird als Wasserfläche festgesetzt und nach Süden erweitert. Die in den westlichen Plangebietsrand ragenden wohnbaulich genutzten Grundstücke werden als Wohngebiete festgesetzt und können somit ebenfalls erhalten bleiben.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Siedlungsflächen mit Wohngebieten) bereits in gewissem Maße vorbelastet (Lärm, Licht usw.).

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Überplanung einer am Ortsrand gelegenen Ackerfläche sowie einer teilweise als Lagerfläche genutzten Brache. Diese Offenlandflächen werden durch ein Wohngebiet ersetzt. Eine an der östlichen Plangebietsgrenze stockende Wallhecke bleibt erhalten und wird nach Süden erweitert. Gleiches gilt für einen im Nordwesten gelegenen Entwässerungsgraben. Die Planung führt zu einer fortschreitenden Veränderung der unmittelbaren Gebietskulisse.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Bei dem Plangebiet in unmittelbarer Siedlungsrandlage (angrenzende Wohngebiete) handelt es sich jedoch um einen vorbelasteten Bereich. Die betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation in geringem Maße vergrößern bzw. weiter in südliche Richtung ausdehnen. Die Reichweite der Wirkfaktoren aus dem geplanten Wohngebiet ist jedoch begrenzt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird die vorhandene Heckenstruktur erhalten und durch weitere Anpflanzungen nach Süden erweitert, wodurch optische Störwirkungen in Richtung Osten zumindest gemindert werden können.

3.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

3.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor. Den von einer Überplanung betroffenen Offenlandflächen ist nur eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse zuzuweisen. Diese können zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Besondere

Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen, sind hier nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes. Die Wallhecke am östlichen Plangebietsrand weist kein besonderes Quartierpotenzial auf, evtl. wird diese als Leitstruktur und/oder Nahrungshabitat genutzt. Diese Heckenstruktur soll jedoch im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt und nach Süden erweitert werden. Die im näheren bis mittleren Umfeld des Plangebietes gelegenen Gebäude und Waldflächen weisen prinzipiell ein Quartierpotenzial (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) für Fledermäuse auf.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Die Planung bedingt keine Überplanung und somit direkte Betroffenheit von Strukturen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse. Eine indirekte Beeinträchtigung von im Umfeld gelegenen potentiellen Fledermausquartieren (v. a. in den nahe gelegenen Waldflächen) oder weiteren Habitatstrukturen (z. B. Jagdhabitate oder Leitstrukturen) durch nächtliche Beleuchtung kann über allgemeine Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden (s.u. unter Punkt 3).

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Strukturen von einer Überplanung betroffen sind, die einen potentiellen Quartierstandort für Fledermäuse darstellen, lässt sich eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zu Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der bestehenden Ausprägung der überplanten Offenlandflächen, der vorhandenen angrenzenden Wohngebiete sowie den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Beleuchtung, s.u. unter Punkt 3) werden nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zu im Plangebiet und seinem Umfeld vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nicht vor. Eine mögliche direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Strukturen mit potentieller Quartierfunktion von einer Überplanung betroffen sind.

Auf eine nächtliche Beleuchtung der angrenzenden Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) ist dauerhaft zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artgruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten. Einer möglichen Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen kann über allgemeine Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden.

3.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als „besonders planungsrelevante Arten“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)¹³ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)¹⁴. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“*¹⁵.

Im Jahre 2022 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005¹⁶) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juli.

Im Ergebnis der Brutvogel-Erfassung lässt sich festhalten, dass insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich folgende 24 Arten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Haussperling,

¹³ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹⁴ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

¹⁵ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*.

¹⁶ SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kiebitz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Sumpfmehle, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp.

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden die Arten Gartengrasmücke, Kiebitz, Rebhuhn und Star nachgewiesen. Hiervon liegen für den Kiebitz 3 Brutnachweise ca. 250 m östlich des Plangebietes vor. Der Star wurde als Revierinhaber in der Siedlung westlich des Plangebietes eingestuft. Für die Gartengrasmücke gelang eine einmalige Brutzeitfeststellung westlich des Plangebietes und für das Rebhuhn eine Brutzeitfeststellung ca. 300 m östlich des Plangebietes. Aus den einmaligen Brutzeitfeststellungen lässt sich jedoch noch kein Brutrevier ableiten. Weitere Details der Brutvogel-Erfassung können dem Kap. 2 entnommen werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker) sowie einer als Lagerfläche genutzten Brache (gemischter Bestand aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalfluren). Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen darf die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison erfolgen (s.u.).

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Situation vor Ort (angrenzende vorhandene Wohngebiete) und vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Durch den Erhalt der am östlichen Plangebietsrand gelegenen Wallhecke und die Erweiterung dieser Heckenstruktur nach Süden werden Störfwirkungen auf die Offenlandflächen östlich des Plangebietes gemindert.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Im Rahmen der Brutvogel-Erfassung 2022 gelangen für den Kiebitz 3 Brutnachweise auf den Ackerflächen ca. 250 m östlich des Plangebietes und der Star wurde als Revierinhaber im Siedlungsbereich westlich des Plangebietes eingestuft. Die Reviermittelpunkte dieser „Arten besonderer Planungsrelevanz“ befinden sich somit außerhalb des vorliegenden Plangebietes. Ein indirekter Verlust dieser Reviere, bspw. aufgrund betriebsbedingter Störfwirkungen, ist aufgrund der Distanzen zum Plangebiet nicht zu erwarten.

Für evtl. betroffene Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld sowie ggf. auch innerhalb des Plangebietes, bspw. innerhalb der neu geschaffenen Hausgär-

ten und Pflanzflächen). Dies ist im vorliegenden Fall insbesondere vor dem Hintergrund anzunehmen, dass auf den unmittelbar überplanten Flächen (Acker, Brache) keine Niststandorte / Reviermittelpunkte nachgewiesen wurden und bereits eine gewisse Vorbelastung durch die angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen besteht. Ein Ausgleich über CEF-Maßnahmen ist für diese Arten somit nicht erforderlich (s.o.).

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten aus dem Jahr 2022 davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artgruppe der Brutvögel unter Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

3.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme einer am Ortsrand der Ortschaft Holsten-Bexten gelegenen Ackerfläche sowie einer Brache. Eine entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke, ein Entwässerungsgraben im Nordwesten sowie westlich in das Plangebiet ragende wohnbaulich genutzte Grundstücksteile sind dagegen nicht von einer Überplanung betroffen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage einer Brutvogel-Erfassung aus dem Jahre 2022 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen. Der Umfang erforderlicher Kartierungen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann:

- Die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen. Für den Fall, dass diese Maßnahmen außerhalb des vorgenannten Zeitraumes erfolgen sollen, sind die betroffenen Bereiche / Strukturen unmittelbar vor dem Eingriff durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) hinsichtlich des Vorkommens von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung angrenzender Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) ist dauerhaft zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

4 Literatur und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung.

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. INN 4/98 Hannover.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens. 9. Fassung 2021. In: INN 2/2022, NLWKN.

NLSTBV (2011): Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Stand März 2011. Hannover.

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.